Was sagt es mir, wenn das Kind etwas sagt?

Die Bedeutung und Aussagekraft des kindlichen Willens aus psychologischer Sicht im familienrechtlichen Verfahren

Dipl.- Psych. Sophie Warning-Peltz

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz · Bremer Str. 35 · 21244 Buchholz

1

1. Einleitung

Der Erhebung des kindlichen Willens kommt im familiengerichtlichen Verfahren eine große Bedeutung zu:

Dem Recht des Kindes auf Einbeziehung, Selbstbestimmung, Meinungsäußerung und der Subjektstellung des Kindes wird Rechnung getragen (gem. Art. 12 der UN-KRK)

Die persönliche Anhörung des Kindes als Instrument der Erhebung des kindlichen Willens hat in Deutschland eine über 40jährige Tradition

Die Neufassung des § 159 FamFG hat die Bedeutung noch einmal gestärkt.

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz · Bremer Str. 35 · 21244 Buchholz

2

1. Einleitung

- (1) Familiengericht hat das Kind persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen
  - ➢ Altersangabe weggefallen
  - ➢ „Eindruck“, nicht nur verbaler „Ausdruck“ des Kindes wichtig
- (2) nur absehen, wenn
  1. schwerwiegender Grund dafür vorliegt,
  2. Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und Willen kundzutun
  3. die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind und auch nicht aus anderen Gründen angezeigt ist;
  4. wenn das Verfahren nur das Vermögen betrifft, nach der Art der Angelegenheit die Anhörung nicht angezeigt ist
  - ➢ Schwellen verändert!

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz · Bremer Str. 35 · 21244 Buchholz

3

1. Einleitung

- Satz (1) Nummer 3 ist in Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB, die die Person des Kindes betreffen, nicht anzuwenden; immer persönlichen Eindruck verschaffen, auch wenn Kind offensichtlich nicht Neigungen und Willen kundtun kann
- ➢ Praxis bisher: stark altersabhängig und nur 39% angehört, Münder 2017
- ➢ (3) Begründen in Entscheidung, wenn nicht angehört/ Eindruck verschafft; bei Gefahr in Verzug ist die Anhörung nachzuholen
- (4) das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise und altersentsprechend informiert werden, soweit für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit kein Nachteil zu befürchten ist; Kind soll Gelegenheit erhalten, sich äußern zu können; ist nach §158 ein Verfahrensbeistandsbeistand bestellt, soll
- Gestaltung liegt im Ermessen des Gerichts
- Die Ergebnisse sind im Protokoll oder Aktenvermerk wiederzugeben

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz · Bremer Str. 35 · 21244 Buchholz

4

2. Der kindliche Wille

Wie aber ist zu verstehen, was das Kind in der Kindesanhörung geäußert hat? Was drückt das Kind aus?

Ist das eine autonome Willensäußerung?

Ab wann kann ein Kind einen Willen entwickeln und äußern?

Ist der Wille beeinflusst, manipuliert oder gar selbstgefährdend?

Ist er zu berücksichtigen oder läuft er den eigentlichen Bedürfnissen und dem Kindeswohl zuwider?

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz · Bremer Str. 35 · 21244 Buchholz

5

2. Der kindliche Wille

Definition: Als Wille wird rechtspsychologisch die „altersgemäß stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände“ verstanden (Dettenborn 2021) .

Mindestanforderungen an den Willen:

- Zielorientierung, d.h. Absichten, einen bestimmten Zustand zu erreichen, beizubehalten oder zu vermeiden

  daher Stadium der Willensbildung überprüfen: Woher? Präintentional (Quelle: Bedürfnisse, Motivation, Gefühle) oder intentional? Wohin? Ziel und Mittel
- Intensität, d.h. Nachdrücklichkeit, Entschiedenheit trotz Hindernissen
- Stabilität, d.h. zeitlich, unabhängig von Situation, Person relativ stabil
- Autonomie, d.h. Ausdruck der individuellen, selbst initiierten Strebungen, Bestätigung des Subjektseins, Selbstwirksamkeitsüberzeugung, schließt Einflüsse nicht aus

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz · Bremer Str. 35 · 21244 Buchholz

6

2. Der kindliche Wille

Grundsätzlich gilt:

- Die Merkmale sind kontinuierlich ausgeprägt
- Je ausgeprägter die Anforderungen erfüllt werden, desto größeres Gewicht bekommt der Wille als Kriterium für das Kindeswohl, vorausgesetzt der Wille ist nicht selbstgefährdend
- Wird der Wille erlebnisgestützt und durch Gründe gebunden vorgetragen, stützt dies die Bedeutung
- Wille wird nie frei von Einflüssen gebildet, auch Erziehung beeinflusst (im besten Fall mit dem Ziel der Selbstbestimmung)
- Wille ist veränderbar im Verlauf als Anpassungsstrategie an die Lebenssituation des Kindes
- Im Kontext von Alter (Entwicklung),individuellen Kompetenzen, Erfahrungen, Lebenssituation und Wohl zu bewerten

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz · Bremer Str. 35 · 21244 Buchholz

7

3. Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für einen autonomen Willen

Ab welchem Alter kann ein Kind einen autonomen Willen bilden?

- **Unter 3 Jährige** verfügen nicht über die kognitiven, sprachlichen und psychosozialen Kompetenzen, um einen autonomen, zielorientierten Willen herauszubilden und zu äußern, Eindruck vom Kind, seinen Bedürfnissen nonverbal und auf der Verhaltensebene möglich; zentral sind die Bindungsbedürfnisse; präintentionale Aspekte
- **Mit 3-4 Jahren** zeigt das unauffällig entwickelte Kind Kompetenzerweiterungen, die grundsätzlich autonome und stabile Willensbildung/-äußerungen ermöglichen und es kann sich zu seinem Beziehungserleben und -wünschen äußern; die Tragweite von Entscheidungen jedoch nicht einschätzen

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz · Bremer Str. 35 · 21244 Buchholz

8

3. Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für einen autonomen Willen

- **Mit 3-4 Jahren**

altersspezifische „Störquelle“ für den autonomen kindlichen Willen: hohe Suggestibilität, induzierter Wille, Verlustängste bei Trennungen, leben noch stark im „Hier und Jetzt“

- **Vorschulalter**

Regelverständnis und Fähigkeit zur emotionalen Perspektivübernahme: wechselnde Parteinahmen unter Koalitionsdruck

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz · Bremer Str. 35 · 21244 Buchholz

9

3. Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für einen autonomen Willen

Mit zunehmenden Alter wachsen die kognitiven und psychosozialen Kompetenzen, aber jedes Alter birgt auch spezifische „Störquellen“ für einen autonomen Willen bis hin zu selbstgefährdenden Momenten:

- **Grundschulalter (6-9 J.):** logisches Denken, komplexe Emotionen, wollen es beiden Elternteilen recht machen, starker Gerechtigkeitssinn (Fairplay), loyal, parentifiziert, unter Koalitionsdruck erfolgen Loyalitätskonflikte,

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz · Bremer Str. 35 · 21244 Buchholz

10

3. Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für die Bildung und Äußerung eines autonomen Willens

- **Späte Kindheit:** gut-böse Moralvorstellungen, Schuldzuweisungen, verhärtete Loyalitätskonflikte, objektbezogener Zorn zur Entlastung
- **Pubertät und Adoleszenz (ab 12 Jahren):**

Bewusstseinsbildung, Metakognitionen möglich, aber altersspezifische „Störquellen“ für die autonome Willensbildung:

➢ Entscheidungen basieren auf: „alles oder nichts“, Gefühlen, Ziel sofortige Bedürfnisbefriedigung, bei Entscheidungen zu wenig Informationen, keine Alternativen und falsche Priorität, Fokus auf „Jetzt“ und auf „sich selbst“, Selbstbestimmung vs. Regression

Fazit: Auf jeder Altersstufe gibt es entwicklungsspezifische „Störquellen“, die die autonome Willensbildung beeinflussen. Willensäußerungen als Ausdruck der Bewältigungsmöglichkeiten auf der Stufe der Entwicklung verstehen

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz · Bremer Str. 35 · 21244 Buchholz

11

4. Der beeinflusste/induzierte Wille

Hinweise auf einen beeinflussten/induzierten Willen:

➢ Begründungen mit nicht miterlebten Szenarien, Elternthemen im Wortlaut der Eltern, Gerichtspost, Unterhalt (direkte Beeinflussung)

➢ Geschenke, Vorteile, „Faustpfand Haustier“ (indirekte Beeinflussung)

➢ Kinder berichten über Traurigkeit, Sorgen, Druck, Drohen von Liebesentzug, Repressalien durch vereinnahmenden Elternteil

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz · Bremer Str. 35 · 21244 Buchholz

12

4. Der beeinflusste/induzierte Wille

Hinweise auf einen beeinflussten/induzierten Willen:

- Verbaler Wille wird durch Verhalten konterkariert (Anpassung)
- Wenn Kinder den einseitig präferierten Elternteil aufwerten, den anderen massiv abwerten, Wille stabil und nicht veränderbar (verinnerlichte Induzierung)

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz · Bremer Str. 35 · 21244 Buchholz

13

4. Der beeinflusste/induzierte Wille

Läuft der beeinflusste Wille den objektiven Bedürfnissen zuwider? Wie ist er zu berücksichtigen?

- Bewusste Beeinflussung ist eher selten alleiniger Faktor
- Auch induzierter Wille kann den Bindungsbedürfnissen entsprechen
- Vordergründige, nicht erlebnisfundierte Gründe werden vom Kind verwendet, um seine authentischen Bindungs- und Beziehungspräferenz zu begründen, bekräftigen oder zu rechtfertigen

- Der verbal geäußerte Wille kann aber den tatsächlichen Wünschen und dem Beziehungserleben des Kindes auch widersprechen und Ausdruck von (Verlust)-ängsten, Parteinahme, Loyalitätskonflikten, Parentifizierung, Schuldgefühlen, Beziehungsstörungen sein
- Es gibt kein eindeutiges Kriterium, um autonomen Wunsch von einer Vereinnahmung zu unterscheiden

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz · Bremer Str. 35 · 21244 Buchholz

14

5. Der selbstgefährdende Wille

- Hinweise auf selbstgefährdenden Willen durch verfehlte, unrealistische oder ausbleibende Einschätzung von Nutzen und Schaden
  - Kind will zum „Sonntagspapa“, weil es da nicht Zähne putzen muss
  - 10jähriger will zur vernachlässigenden Mutter zurück, weil er in der Wohngruppe Gemüse essen muss und nicht daddeln darf
  - Mädchen will zur alkoholkranken Mutter zurück, weil in Sorge
- Der Wille steht im Missverhältnis zu den objektiven Bedürfnissen, ihm zu folgen bedeutet Schadensrisiko für das Kind
- Wille und Selbstbestimmung verlieren an Bedeutung im Kinderschutzverfahren, objektive Bedürfnisse und Schutzbedürfnis im Mittelpunkt

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz · Bremer Str. 35 · 21244 Buchholz

15

6. Schluss

- Wille drückt nicht nur Bedürfnisse und Ziele, sondern **alters- und entwicklungsspezifische Bewältigungsmöglichkeiten** des Kindes in seiner Lebenssituation aus.
- Den Kindeswillen gilt es, soweit als möglich, im Sinne der **Selbstbestimmung** und Subjektstellung zu berücksichtigen, **sofern er nicht dem Kindeswohl zuwiderläuft.**
- Gefährdungsfolgen sind auch zu prüfen, wenn dem Wille nicht gefolgt wird (**Risikoabschätzung** zwischen Selbstbestimmung und Schutz des Kindes).

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz · Bremer Str. 35 · 21244 Buchholz

16

6. Schluss

- Partizipation und Selbstbestimmung dürfen nicht bedeuten, dass dem Kind die **Verantwortung für die Entscheidung** übertragen wird.
- Kindesanhörungen und Gespräche mit Kindern im familienrechtlichen Verfahren sind **psychologisch hochanspruchsvoll**
- Sie liefern eine **Momentaufnahme** mit **unterschiedlichem Erkenntnisgewinn.**
- Was mir das Kind sagt, wenn das Kind etwas sagt, ist immer nur im **Einzelfall** zu beantworten

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz · Bremer Str. 35 · 21244 Buchholz

17

Literatur

Balloff, R. (2019): Kommunikation mit dem Kind und Anhörung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren, FamRZ 2019, 12, 938-943

Bublath, Kannegießer, Salzgeber (2021): Hinweise für das Gespräch mit dem Kind im familiengerichtlichen Verfahren, NZFam 11, 2021, 477-524

Carl, Clauß, Karle (2015). *Kindesanhörung im Familienrecht*. München: Beck.

Delfos, M. (2015). Sag mir mal. Gesprächsführung mit Kindern 4-12 Jahre. Beltz

Dettenborn, H. (2021). *Kindeswohl und Kindeswille*. München: E. Reinhardt.

Lamb, M.;Brown, D.; Hershkowitz,I.; Orbach,Y. & Esplin, P. (2018): Tell Me What Happened

Niehaus, S.; Volbert, R.;Fegert, J. (2017): Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren.

Salzgeber, J. (2020): Familienpsychologische Gutachten

Salzgeber, J. and Warning-Peltz, S. (2019), Hearing the Voice of the Child: Current Practice in Family Courts in Germany. Family Court Review, 57: 387-391.

www.unicef.ch : Die Kindesanhörung. Informationsbroschüren für Kinder ab 5 Jahren, ab 9 Jahren, ab 13 Jahren und Eltern ... Gerichte, Behörden

www.dkhw.de/kindgerechtejustiz Handreichung für RichterInnen für eine kindgemäße Justiz

Copyright by: Dipl. Psych. Sophie Warning-Peltz · Bremer Str. 35 · 21244 Buchholz

18